

Information zur Wiederholung von Übungen:

Entgegen der (auch von uns) bisher vertretenen Ansicht, dass Übungen beliebig oft wiederholt werden können, gelten auch für Übungen die Antrittsbeschränkungen des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ (§ 17 Abs 1), wonach gemäß § 77 Abs 2 UG maximal vier Prüfungswiederholungen zulässig sind. Das bedeutet, dass Studierende, deren Übungsleistung insgesamt fünf Mal negativ beurteilt wurde, vom Studium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Innsbruck ausgeschlossen sind.

Fakultätsstudienleiter Prof. Christian Markl hat jedoch, um Härtefälle zu vermeiden, eine Kompromisslösung für unser Fach „Strafrecht und Strafverfahrensrecht“ erwirkt: Die oben genannte Beschränkung kommt erst bei jenen Studierenden zur Anwendung, die sich im WS 2012/2013 für das Rechtswissenschaftliche Studium einschreiben. Bei all jenen Studierenden, die vorher inskribiert haben, kommt die Bestimmung nicht zur Anwendung.

Weiters werden ab dem WS 2012/2013 die beiden Übungstypen „Anfängerübung“ und „Klausurenübung“ nicht – wie bisher – zusammengerechnet, sondern getrennt gewertet.